



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

20 Sitzung vom 30. September 2024

2024/202 Einwendung BNO nach öffentlicher Auflage_ [REDACTED]
[REDACTED] Guttheissung

Aktenzeichen: 1.1.3.01

I. Sachverhalt

Der Entwurf zur revidierten BNO lag vom 15. März bis zum 15. April 2024 öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf. [REDACTED] reichte am 15. April 2024 eine Einwendung dagegen ein. Er verlangt in seiner Einwendung, dass der Baum Hf 1026 aus der Unterschutzstellung entlassen wird.

Er begründet dies wie folgt:

Der Baum steht nahe am Haus und ist ein nicht zu vernachlässigendes Sicherheitsproblem. Der Baum ist auch nicht ein «Götterbaum», sondern es handelt sich um einen «Schwarznuss-Baum».

II. Erwägungen

Die Art des Baumes wurde nochmals überprüft und mit dem komm. Landschaftsschutzinventar abgeglichen; er wird als Einzelobjekt nicht als wesentlich eingestuft. Im komm. Landschaftsschutzinventar verbleibt er vorläufig.

III. Entscheid

Der Gemeinderat gibt dem Antrag von [REDACTED] statt und entlässt den Baum mit der Nummer Hf 1026 aus der Unterschutzstellung.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Protokollauszug an

- [REDACTED]
- Daniel Christen, Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil (per E-Mail an: daniel.christen@landis-ing.ch)
- Gemeindeammann, Härri Max (per E-Mail an: max.haerri@birrwil.ch)
- Vizeammann, Jenni Martina (per E-Mail an: martina.jenni@birrwil.ch)

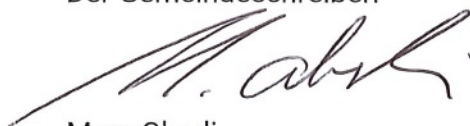
GEMEINDERAT BIRRWIL

Der Gemeindeammann:



Max Härri

Der Gemeindeschreiber:



Marc Oberli

Versand: 3. Oktober 2024